

Titel der Drucksache:

Verwendung von Dienstkleidung im
Kommunalwahlkampf

Drucksache

0938/24

öffentlich

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Anfragen | 01.05.2024 | öffentlich |

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,


die Kandidatin [REDACTED] (SPD) zeigt sich auf ihrem Kopfplakat zur Erfurter Kommunalwahl in ihrer Dienstbekleidung, auf der deutlich die Aufschrift "Ordnungsbehörde" zu erkennen ist. Aus der Antwort des Innenministeriums von Baden-Württemberg zur Kleinen Anfrage 14/4449 am 06.05.2009 ging hervor, dass Dienstbekleidung, die grundsätzlich amtsbezogen getragen wird, nicht im Wahlkampf zu verwenden sei. Für amtliche Stellen und Amtsträger im Wahlkampf gelte das strikte Gebot der Neutralität. Es dürfte daher nicht zulässig sein, dass die Kommunalwahlplakate der Bewerberin diese in Dienstbekleidung zeigen.

Es wird daher um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Haben der Oberbürgermeister sowie der Beigeordnete für Sicherheit, Umwelt und Sport Kenntnis vom vorgelegten Sachverhalt und wurde das Tragen der Dienstbekleidung für das Wahlplakat genehmigt?
2. Sollte eine Genehmigung vorliegen, inwieweit ist das Tragen der Dienstbekleidung auf dem Kommunalwahlplakat mit dem Gebot der Neutralität vereinbar?
3. Sollte keine Genehmigung vorliegen, welche Schritte werden durch die Stadtverwaltung zur Beseitigung des Wahlplakates eingeleitet, mit welchen weiteren Maßnahmen muss die Wahlbewerberin rechnen und sollten keine Maßnahmen dagegen ergriffen werden, warum nicht?

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Wahlplakat (nicht öffentlich)

13.05.2024, gez. i.A. 

Datum, Unterschrift
